



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 17. JULI 2014

NR. 27

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### **Region Hannover**

Jahresabschluss 2013 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT)

290

#### **Landeshauptstadt Hannover**

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### **1. Stadt LAATZEN**

Bebauungsplan Nr. 308 A „Vor dem Laagberg West“, OS Ingeln-Oesselse

290

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### **Kirchenkreisamt Ronnenberg**

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof  
der Ev.-luth. Thomas- Kirchengemeinde Schulenburg/Leine.

291

#### **Lehrter Wohnungsbau**

Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz

293

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Jahresabschluss 2013 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT)**

Der Verwaltungsrat der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT) hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 samt Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung festgestellt.
2. Dem Vorstand wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von insgesamt € 248.416,91 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der bei HannIT durchgeführten Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH mit Datum vom 12. Juni 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung auf der Grundlage der §§ 147, 157 NKomVG nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Prüfungsbericht. Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Geschäftszimmer der HannIT, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 30. Juni 2014

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Torsten Sander, Vorstand

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt LAATZEN**

**Bebauungsplan Nr. 308 A „Vor dem Laagberg West“,  
OS Ingeln-Oesselse**

**Verfahrensschritt:**

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

**Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 308 A am 19.06.2014 als Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden von der nördlichen Grenze der K 266,
- im Osten, auf 33 m Länge nach Süden, von der westlichen Grenze des Flurstücks 25/3 (Grundstück Hauptstraße 2/2A), ab dort von einer gedachten Linie in 22 m Parallelabstand zur nördlichen Grenze des Flurstücks 24 (Hofstelle Pfingstangerweg 2) nach Westen bis zum Flurstück 25/1 (Wirtschaftsweg),
- im Südosten zunächst von der nördlichen, dann von der nach Süden abknickenden westlichen Grenze des Flurstücks 25/1 (Wirtschaftsweg),
- im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 4 (Ackerfläche) und
- im Westen (Nord-Südrichtung) von der östlichen Grenze des Flurstücks 33 der Flur 8, Gemarkung Oesselse, (Dauerkleingartenanlage Hösselgraben) und deren Verlängerung nach Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 4.

Mit Ausnahme des Flurstücks 33, Flur 8 Gemarkung Oesselse, liegen die übrigen genannten Flurstücke sämtlich in der Flur 5, Gemarkung Ingeln (siehe schwarz umgrenzter Bereich im vorstehenden Übersichtsplan).

### **Inkrafttreten:**

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 308 A rechtswirksam.

### **Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:**

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 308 A und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs- und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 308 A eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 08.07.2014

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister  
Prinz

## **C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **Kirchenkreisamt Ronnenberg**

#### **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Schulenburg/Leine.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schulenburg für die Friedhöfe in Schulenburg am 11.02.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstelle:<br>Für 25 Jahre:   | 770,00 €   |
| 2. Rasenreihengrabstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung Für 25 Jahre:   | 1.380,00 € |
| 3. Reihengrabstelle für Kinder<br>bis zu 5 Jahren Für 20 Jahre:   | 320,00 €   |
| 4. Wahlgrabstätte:<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle-:  | 770,00 €   |
| 5. Rasenwahlgrabstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle-:   | 1.380,00 € |
| 6. Urnenreihengrabstelle:<br>Für 25 Jahre:  | 650,00 €   |
| 7. Urnenrasenreihengrabstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung Für 25 Jahre:  | 1.300,00 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle -:   | 650,00 €   |
| 9. Urnenrasenwahlstelle:<br>ohne Pflegeverpflichtung<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle -:   | 1.300,00 € |
| 10. Urnenwahl-Baumgrabstätte:<br>Für 25 Jahre - je Grabstelle -:  | 1.000,00 € |
| 11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits be-<br>legten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11<br>Absatz 6 der Friedhofsordnung:<br>a. eine Gebühr gemäß Nummer 4,5 oder 8,9,10 zur<br>Anpassung an die neue Ruhezeit und<br>b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.               |            |
| 12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlänge-<br>rung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO)<br>ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlän-<br>gert wird, 1/25 der Gebühren für Sarggrabstätten der<br>Nrn. 4 + 5 und 1/25 für Urnengrabstätten der Nrn.<br>8-10 zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:<br>Für Personen ab 5 Jahren | 430,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:                           | 140,00 € |

### III. Verwaltungsgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung<br>eines stehenden Grabmals | 60,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung<br>eines liegenden Grabmals | 35,00 € |

### IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung<br>der Leichenkammer :   | 70,00 Euro  |
| 2. Gebühr für die Benutzung<br>der Friedhofskapelle je Todesfall<br>auf dem neuen Friedhof | 200,00 Euro |
| auf dem alten Friedhof   | 120,00 Euro |

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

### V. Gebühr für Hausstellen als Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Die Gebühr beinhaltet die anteilige Pflege der Friedhofsanlage und die dazugehörigen Personalkosten für deren Hebung

Je Grabstelle je Hausstelle je Jahr

9,00 Euro

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.11.2009 außer Kraft.

Schulenburg, 11.02.2014

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende:	L.S.	Kirchenvorsteher:
Adelgunde Gunkel		Friedrich Maßmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 20.02.2014

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.	i.A. Richter	
	Leiter des Kirchenkreisamtes	

**Lehrter Wohnungsbau**

**Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz**

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

Am 08.05.2014

Ekkehard Bock-Wegener  
Ratsherr der Stadt Lehrte

In den Aufsichtsrat wurden durch Wahl bzw. Bestimmung  
des Gesellschaftsvertrages berufen:

Per 08.05.2014

Bärbel Ahlers  
Ratsfrau der Stadt Lehrte

Lehrter Wohnungsbau  
Frank Wesebe  
(Geschäftsführer)

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---